Kanton Zug

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen

Zeugnis
Primarstufe und Sekundarstufe I

Primarstufe – Zyklus 1 und 2

Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich «regulär» geschult. Lernzielanpassungen in einzelnen Fächern sind möglich.

Kleinklasse
Die Kleinklasse ist die separative Schulung von Kindern mit besonderem Förderbedarf und vorwiegend überdauernden Lernzielanpassungen in mehreren Fächern.

Integrative Schulung
Die integrative Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf und vorwiegend überdauernden Lernzielanpassungen in mehreren Fächern erfolgt in der regulären Klasse.

Sekundarstufe I – Zyklus 3

Sekundarschule
Die Sekundarschule vertieft bzw. erweitert die Allgemeinbildung und vermittelt eine möglichst umfassende Bildung in sprachlicher, mathematisch-naturwissenschaftlicher und musischer Richtung. Schülerinnen und Schüler erreichen die Kompetenzstufen des Lehrplans 21 Kanton Zug, die zum Auftrag des Zyklus gehören, sicher.

Realschule
Die Realschule vertieft bzw. erweitert die Allgemeinbildung und verbindet die Theorie im Unterricht mit der Praxis im Alltag. Schülerinnen und Schüler erreichen die Kompetenzstufen des Lehrplans 21 Kanton Zug, die als Grundanspruch gekennzeichnet sind, und teilweise darüber hinausreichende.

Werkschule
Die Werkschule ist für Schülerinnen und Schüler mit Lernbehinderungen bestimmt. Die Lernziele werden vorwiegend überdauernd in mehreren Fächern angepasst.

Sonderschulung
Primarstufe und Sekundarstufe I

Sonderschulung integrativ
Die integrative Sonderschulung von Schülerinnen und Schülern mit ausgewiesenem Anspruch auf verstärkte Massnahmen erfolgt in der regulären Klasse.

Sonderschulung separativ
Die separative Sonderschulung von Schülerinnen und Schülern mit ausgewiesenem Anspruch auf verstärkte Massnahmen erfolgt in einer Sonderschule.

Allgemeine Hinweise

Grundlage
Die Benotung richtet sich nach dem Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (BGS 412.113). Dieses Reglement kann bei der Klassenlehrperson eingesehen oder auf der Website des Kantons Zug heruntergeladen werden (https://bgs.zg.ch).

Ausstellung
Das Zeugnis ist bestimmt für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen sowie jener Privatschulen, denen der Bildungsrat die Abgabe der Zugerischen Zeugnisse bewilligt hat.

Zeugnisnoten
Die Zeugnisnoten werden in den definierten Fächern und auf der Sekundarstufe I zusätzlich in gewissen Wahlfächern erteilt (§§ 15, 16 und 17 des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen). Sie zeigen den Erfüllungsgrad der Lernziele in den Fachkompetenzen auf und beziehen sich auf den Lehrplan 21 Kanton Zug und die entsprechenden Schulstufen und Schularten, welche im Kopf des Zeugnisses deklariert sind.

Beurteilung in den Sprachfächern
Bei der Beurteilung im Fach Deutsch werden die Kompetenzbereiche Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben, Sprache im Fokus und Literatur im Fokus ausgewogen berücksichtigt. Die Beurteilungen in den Fremdsprachen Englisch und Französisch setzen sich aus den Kompetenzbereichen Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben, Sprache im Fokus und Kulturen im Fokus zusammen.

Beurteilung der personalen und sozialen Kompetenzen
Die Schülerinnen und Schüler werden ab der 3. Klasse der Primarstufe in den personalen und sozialen Kompetenzen (überfachliche Kompetenzen) beurteilt. Die Wahrnehmungen in Bezug auf den Erfüllungsgrad der Lernziele werden auf einer vierstufigen Skala aufgezeigt.
Die Skalierung «erfüllt die Anforderungen» gilt als Normbereich. Darunter wird der Regelfall, d. h. das üblicherweise erwartete Verhalten verstanden. «Übertrifft die Anforderungen» ist diesbezüglich für besondere und herausragende Leistungen vorgesehen. Folgende personale und soziale Kompetenzen werden im Zeugnis ausgewiesen:

Personale Kompetenzen
- Selbstreflexion
- Selbstständigkeit
- Eigenständigkeit

Soziale Kompetenzen
- Dialog- und Kooperationsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Respektvoller Umgang

Bemerkung
Unter der Zeugnisrubrik Bemerkungen können der Verzicht auf die Notengebung bzw. Beurteilung von Lernzielen der überfachlichen Kompetenzen festgehalten und längere Absenzen sowie Ein- und Austritte während des Schuljahres vermerkt werden. Bemerkungen allgemeiner Art (Charaktereigenschaften usw.) sind im Zeugnis zu unterlassen.

Lernbericht
Sofern auf die Beurteilung von Lernzielen im fachlichen oder überfachlichen Bereich verzichtet wird, ist ein Lernbericht zu erstellen. Über den Verzicht auf die Beurteilung im Zeugnis entscheidet die Rektorin, der Rektor. Der Lernbericht beinhaltet die angepassten Lernziele und die damit verbundenen Leistungen. Er wird im Zeugnis erwähnt und ist Bestandteil desselben.

Unterschrift und Rechtsmittel
Das Zeugnis ist von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Unterschrift wird lediglich die Einsichtnahme bestätigt. Eine Einsprache gegen einzelne Beurteilungen im Semesterzeugnis kann gemäss § 84 Abs. 1 Bst. a des Schulgesetzes innert 10 Tagen seit Erhalt des Zeugnisses bei der Rektorin, beim Rektor erhoben werden.

Beschädigung oder Verlust
Beschädigte oder verlorene Zeugnisse sind von den Erziehungsberechtigten ersetzen zu lassen. Das neue Zeugnis wird von der Rektorin, vom Rektor unterzeichnet und mit dem Hinweis «Abschrift aus der Archivdatei» versehen.

Hinweise für die Primarstufe

Beurteilungsformen

Zyklus 1

1. Klasse	1. Semester		Orientierungsgespräch
	2. Semester	Zeugnis	
2. Klasse	1. Semester	Notenzeugnis	Orientierungsgespräch
	2. Semester	Notenzeugnis	

Zyklus 2

3. Klasse	1. Semester	Notenzeugnis	Orientierungsgespräch
	2. Semester	Notenzeugnis	
4. Klasse	1. Semester	Notenzeugnis	Orientierungsgespräch
	2. Semester	Notenzeugnis	
5. Klasse	1. Semester	Notenzeugnis	
	2. Semester	Notenzeugnis	Orientierungsgespräch
6. Klasse	1. Semester	Notenzeugnis	Zuweisungsgespräch bis 15. März
	2. Semester	Notenzeugnis	

Hinweise für die Sekundarstufe I

Beurteilungsformen

Zyklus 3

1. Klasse	1. Semester	Notenzeugnis	Orientierungsgespräch
	2. Semester	Notenzeugnis	
2. Klasse	1. Semester	Notenzeugnis	Orientierungsgespräch allenfalls Zuweisungsgespräch bis 1. März
	2. Semester	Notenzeugnis	
3. Klasse	1. Semester	Notenzeugnis	Fakultatives Gespräch allenfalls Zuweisungsgespräch bis 1. März
	2. Semester	Notenzeugnis	

Niveaukurse der kooperativen Oberstufe

Niveaukurse mit zwei unterschiedlichen Leistungsanforderungen (Niveau A und B) werden in Mathematik und in Englisch geführt. Die Gemeinden können zusätzlich in Deutsch und/oder Französisch Niveaukurse anbieten. Sofern die Werkschule in die kooperative Oberstufe einbezogen wird, kann die Gemeinde pro Niveaufach Kurse mit drei unterschiedlichen Leistungsanforderungen (Niveau A, B und C) anbieten. Das Niveau A entspricht dem anspruchsvollsten Kurs. Die Niveaukurse sind auf dem Zeugnisformular durch Spalten gekennzeichnet. Die Zeugnisnote bezieht sich auf das entsprechende Niveau.

Zuweisung in kantonale Mittelschulen und lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen

Die Leistungen in den Fächern, welche die Erfahrungsnote bilden, werden beim Zuweisungsentscheid in die Fachmittelschule, die Wirtschaftsmittelschule, das Kurzzeitgymnasium sowie in eine lehrbegleitende Berufs maturitätsschule gemäss §§ 33, 34 des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen sowie gemäss § 7 der Ausführungsbestimmungen 1 zum Einführungsgesetz Berufsbildung mitberücksichtigt. Für eine entsprechende Zuweisung ist die Gesamtbeurteilung verschiedener Kriterien massgebend. Für den Eintritt ins Kurzzeitgymnasium gilt bei der Erfahrungsnote ein Orientierungswert von 5.2, für den Eintritt in die Fach- und die Wirtschaftsmittelschule ein Orientierungswert von 5.0.

Wechsel

Die Bedingungen für Wechsel der Schulart, Zuweisung in Niveaukurse, Wechsel der Niveaukurse, die Repetition und den Übertritt an weiterführende Schulen sind im Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (§§ 19 bis 39) und im Reglement betreffend das Übertrittsverfahren (§ 13) festgehalten.

Zug, 1. August 2026